

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Friedhof)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Kleinostheim Kardinal-Faulhaber-Straße 12 63801 Kleinostheim Telefon: +49 6027 474-0 E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de	Christine Raupach Telefon: +49 6027 474-112 E-Mail: christine.raupach@kleinostheim.de
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau a.d.Isar	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 03.08.2026	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
Im Rahmen der Friedhofsverwaltung ▪ Vergabe von Grabnutzungsrechten ▪ Grabmalgenehmigungsverfahren (Standortsicherheitsprüfung) ▪ Überprüfung von Gräbern ▪ Statistische Auswertungen der Bestattungen und Grabnutzungsrechte ▪ Bereitstellen von Basisdaten für die Gebührenkalkulation und die Friedhofsplanung ▪ Gebührenerhebung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
▪ Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57, 62 Gemeindeordnung (GO) ▪ Friedhofsatzung ▪ Art. 1, 17, 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ▪ Art. 2, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) ▪ Art. 1, 7, 8, 9, 10, 12, 13 Bestattungsgesetz (BayBestG) ▪ §§ 15 - 21 Bestattungsverordnung (BestV) ▪ Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) und den aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
Bestattungsunternehmen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
▪ zuständiges Standesamt ▪ beauftragter Bestatter ▪ Krematorium ▪ beauftragter Steinmetz ▪ Beauftragter für Standortsicherheit von Grabmalen, ▪ beauftragte Gärtnerei ▪ Trauerredner ▪ Nachlassgericht ▪ Polizei ▪ Tageszeitung

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Bei Überführung des Leichnams ins Ausland

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Buchungssätze dürfen nicht vor Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).

Daten des Grabnutzungsberechtigten können gelöscht werden, sobald das Grabnutzungsrecht auf einen anderen Berechtigten übertragen wurde bzw. fünf Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne diese erhobenen Daten wird die Kommune keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.